

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim vom 28.05.2025

Der Ortsgemeinderat hat am 28.04.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 in der Fassung nach der 1. Änderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderungen

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Bürgerhaus St. Aldegundis befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete. Die Gemeinde bildet drei Geschäftsbereiche und überträgt durch Beschluss diese auf die Beigeordneten.“

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.06.2019 in der Fassung nach der 1. Änderung bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wiebelsheim, 28.05.2025

Christian Stahl
Beauftragter des Landes gem. § 124 GemO



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wiebelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wiebelsheim, 28.05.2025
Ortsgemeinde Wiebelsheim



Christian Stahl

Beauftragter des Landes gem. § 124 GemO